



## Hinweis zur Personalkostenkalkulation von BMBF-Projekten sowie anderen Bundesmittelvorhaben an der Universität Heidelberg

### 1) Tarifvertrag

Die Universität Heidelberg unterliegt dem Tarifvertrag der Länder (TVL). Zusätzlich gilt für Universitätskliniken der Tarifvertrag der Ärzte (TV-Ärzte).

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für tarifbeschäftigte der Länder (TVL) beträgt je nach Einsatzort 38,5 Stunden oder 39,5 Stunden und für Ärzte (TV-Ärzte) 42 Stunden.

### 2) Kalkulation der Personalkosten

**⚠ WICHTIG:** Personalkosten sind in Form der tatsächlichen Haushaltsbelastungen bzw. als Arbeitgeberbrutto anzugeben, da sonst eine Unterbudgetierung des Projekts droht.

Bereits ausgehandelte, tarifliche Stufenaufstiege, sowie Jahressonderzahlungen müssen in der Personalkalkulation für den Projektförderzeitraum mit berücksichtigt werden. Dagegen dürfen noch nicht beschlossene Tarifierhöhungen nicht berücksichtigt werden.

Bereits für das Projekt bekannte Projektmitarbeiter werden mit der tatsächlichen Haushaltsbelastung kalkuliert. Die Kalkulation erfolgt über die Personalabteilung des Universitätsklinikums.

Für N.N. Personal werden pauschalen für die Berechnung der Personalkosten zu Grunde gelegt. Die Werte beruhen auf Stufe 2 des TVL – Tabellenentgelts. Falls eine höhere Erfahrungsstufe, z.B. aufgrund der notwendigen Vorerfahrung gewünscht wird, muss dies im Antrag ausführlich begründet werden. Aktuelle Personalkostensätze erhalten Sie auf Nachfrage bei der Drittmittelverwaltung

Beispiel:

#### Entgeltgruppe E1-E11 (F0817)

Entgeltgruppe E1-E11 2016

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung /Fachrichtung	Eingruppierung	Dauer	Std.	Monatssatz €	mtl. Zuschl. €	Betrag €
1	Medizinisch technische Assistentin (MTA)	TV-L - E 8	2,00	38,50	3.517,00	279,00	7.592,00
Σ							<b>7.592,00</b>

### 3) Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wird laut TV-L wie folgt berechnet:

„(...) Bemessungsgrundlage ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird (...) Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. (...) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.(...)“

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	- 95 v.H.
E 9 bis E 11	- 80 v.H.
E 12 bis E 13	- 50 v.H.
E 14 bis E 15	- 35 v.H. „

Mitarbeiter, welche am 01.12. eines Kalenderjahres beschäftigt sind, haben grundsätzlich Anspruch auf diese Jahressonderzahlung d.h. ein neueingestellter Mitarbeiter zum 01.12. erhält 1/12 Jahressonderzahlung. Ein Mitarbeiter welcher am 30.11. ausscheidet, erhält gar nichts.

Im Tarifvertrag der Ärzte (TV-Ärzte) ist keine tarifliche Sonderzahlung vorgesehen.